

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 25. Februar

2004

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Uckermark (StrErpVO Uckermark) vom 5. Dezember 2003	23
	Geschäftsordnung der Kirchenleitung vom 30. Januar 2004	24
	Geschäftsordnung des Konsistoriums vom 30. Januar 2004	26
II. Bekanntmachungen		
	Satzung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)	29
	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz	32
	Beschluss der Landessynode über die Vereinigung der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau	34
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau	34
	Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Pommerschen Evangelischen Kirche	35
	Urkunde über die Umgliederung der Kirchengemeinden Grünberg und Trampe aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in die Pommersche Evangelische Kirche	35
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	35
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	35
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	36
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	37
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	38
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	38

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 40

Beschluss der Landessynode über das Präsesamt für die Amtszeit der ersten Landessynode der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 9. Januar 2004 40

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Uckermark (StrErpVO Uckermark)

Vom 5. Dezember 2003

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Uckermark die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark werden die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung abweichend von Artikel 50 Abs. 4 der Grundordnung wie folgt gewählt:

Die Gemeindekirchenräte jeder der in der Anlage bestimmten Regionen wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Region Kreissynodale nach der Zahl der Gemeindeglieder in der Region. In Regionen

mit bis zu 450 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
mit 451 bis zu 900 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
mit 901 bis zu 1350 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
mit 1351 bis zu 1800 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder,
mit 1801 bis zu 2250 Gemeindegliedern werden fünf Mitglieder,
mit mehr als 2250 Gemeindegliedern werden sechs Mitglieder,
der Kreissynode gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung werden abweichend von Artikel 50 Abs. 6 der Grundordnung wie folgt bestimmt:

Ist in der Region nur eine besetzte Pfarrstelle vorhanden, ist die gemeindliche Mitarbeiterin oder der gemeindliche Mitarbeiter im Pfarrdienst oder die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Artikel 21 Abs. 5 der Grundordnung Mitglied der Kreissynode.

Ist die Stelle mit einem Ehepaar besetzt oder wird sie von einem Ehepaar nach Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheiden die Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden Mitglied der Kreissynode ist. Sind in der Region mehrere besetzte Pfarrstellen, wählen die Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung aus den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst ein Mitglied der Kreissynode.

§ 2

(1) Das Superintendentenamtsamt im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark wird abweichend von Artikel 58 der Grundordnung vom bisherigen Superintendenten des Kirchenkreises Prenzlau bis zum Ablauf seines Berufszeitraumes wahrgenommen.

(2) Der bisherige amtierende Superintendent des Kirchenkreises Angermünde wird stellvertretender Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark. Zu den Aufgaben des stellvertretenden Superintendenten gehört die Wahrnehmung des Amtes des Kreisdiakoniefarrers. Darüber hinaus gehören abweichend von Artikel 57 Abs. 1 der Grundordnung zu den Zuständigkeiten und Kompetenzen des stellvertretenden Superintendenten die sozial-diakonische Tätigkeit, der missionarische Aufbruch und die Koordinierung und Begleitung der ökumenischen grenzüberschreitenden Aktivitäten des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark.

(3) Die sich aus den Zuständigkeiten des stellvertretenden Superintendenten ergebenden Kompetenzen und die Zusammenarbeit mit

dem Superintendenten kann der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark durch eine Geschäftsordnung regeln. Diese ist dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.

§ 3

(1) Abweichend vom Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) kann der Evangelische Kirchenkreis Uckermark zwei Sollstellenpläne, je einen für den Bereich des früheren Kirchenkreises Angermünde und einen für den Bereich des früheren Kirchenkreises Prenzlau fortschreiben. Die beiden Sollstellenpläne sind nach den Regelungen des Stellenplangesetzes aufzustellen. Für sie kann getrennt die Bestätigung der Überhangfreiheit beim Konsistorium beantragt werden.

(2) Die Personalkosten für die Bereiche der früheren Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau werden im Haushalt des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark getrennt ausgewiesen, ebenso die bereits vorhandenen Personalkostenrücklagen der früheren Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau.

§ 4

(1) Für die Bildung der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark treten an die Stelle

1. der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 7 der Grundordnung die Kreissynoden der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau gemeinsam,
2. der oder des Vorsitzenden der Kreissynode gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Vorsitzenden der Kreissynoden der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau gemeinsam,
3. des Präsidiums gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau gemeinsam,
4. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 50 Abs. 8 und 9 sowie Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Grundordnung die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau gemeinsam,
5. des Kreisjugendkonvents gemäß Artikel 50 Abs. 8 Satz 2 der Grundordnung die Kreisjugendkonvente der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau gemeinsam.

(2) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im März 2004. Sie endet abweichend von Artikel 50 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2008.

(3) Die Aufgaben des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark nehmen bis zur Neubildung des Kreiskirchenrats die bisherigen Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau gemeinsam wahr.

(4) Im Fall des Artikels 50 Abs. 9 Satz 3 der Grundordnung tritt der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark an die Stelle der Kreiskirchenräte der ehemaligen Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 8.12.2003 in Kraft. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Geschäftsordnung der Kirchenleitung

Vom 30. Januar 2004

Die Kirchenleitung der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich aufgrund von Artikel 85 Abs. 6 der Grundordnung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Die Kirchenleitung erfüllt die ihr durch die kirchliche Ordnung übertragenen Aufgaben.

§ 2 Vorsitz und Vertretung nach außen

(1) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Bischöfin oder der Bischof. Im Falle der Verhinderung führt die oder der Präses der Landessynode den Vorsitz. Für die weitere Stellvertretung im Vorsitz wählt die Kirchenleitung zwei ihrer Mitglieder; die Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Konsistoriums sind, stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Kirchenleitung wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

(3) Schreiben der Kirchenleitung werden von der oder dem Vorsitzenden ohne Zusatz, von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter mit dem Zusatz »In Vertretung« unterschrieben.

(4) Die Landeskirche wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konsistoriums oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten vertreten. Urkunden, durch die für die Landeskirche rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, oder Vollmachten sind außerdem mit dem Siegel zu versehen.

§ 3 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Sie soll bestrebt sein, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, können Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Wahlen gilt Artikel 23 Abs. 6 der Grundordnung entsprechend.

(4) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenleitung bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen.

(5) Bei Beschlüssen, welche die Kirchenleitung als Organ der Aufsicht über das Konsistorium fasst, nehmen die Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sind, an den Abstimmungen nicht teil.

(6) Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung, kann im schriftlichen Verfahren Beschluss gefasst werden. Die Beschlussvorlage muss allen Mitgliedern der Kirchenleitung zugehen. Der Beschluss ist wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschlussantrag zustimmt. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Widerspricht ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 4 Vorlagen

Beschlussachen sollen durch Vorlagen beschlussreif gemacht werden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

§ 5 Ort und Zeit der Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen der Kirchenleitung finden in der Regel zweiwöchentlich einmal statt. Ort und Zeit bestimmt die Kirchenleitung. Die Sitzungstage sollen geraume Zeit vorher festgesetzt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn die oder der Vorsitzende oder sieben andere Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ort und Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende.

§ 6 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) Personen, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 90 Abs. 6 der Grundordnung nicht nur nebenamtlich mit der Vakanzverwaltung des Bischofsamtes oder des Generalsuperintendentenamtes beauftragt hat, gehören der Kirchenleitung als stimmberechtigte Mitglieder an. Nebenamtlich mit der Vakanzverwaltung Beauftragte kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme gestatten.

(2) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen regelmäßig die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums und die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator beratend teil, sofern die oder der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme wird auf die Mitglieder der Kirchenleitung beschränkt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenleitung dies im Einzelfall wünscht.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums, die nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, kann die oder der Vorsitzende zur Verhandlung derjenigen Gegenstände zulassen, die in ihr Arbeitsgebiet fallen.

(4) Weiteren Personen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Teilnahme entweder allgemein oder bei der Verhandlung bestimmter Gegenstände gestatten, wenn dies sachdienlich ist.

§ 7 Vertraulichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Kirchenleitung sind vertraulich. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist durch Artikel 6 Abs. 3 der Grundordnung geregelt. Mitteilungen über Ausführungen von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern sowie über Abstimmungsverhältnisse sind nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zulässig.

§ 8 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die vorläufige Tagesordnung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums aufgrund von vorangegangenen Beschlüssen der Kirchenleitung, Anträgen ihrer Mitglieder, Beschlussempfehlungen eines Vorbereitenden Ausschusses und Vorlagen des Konsistoriums zusammen. Dabei werden die Vorgaben, die die Kirchenleitung für die grundsätzliche Struktur des Sitzungsablaufs beschlossen hat, beachtet. Anmeldungen zur Tagesordnung sollen dem Präsidialbüro spätestens eine Woche vor der Kirchenleitungssitzung zugehen.

(2) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende ein. Einzulauden sind außer den Mitgliedern die regelmäßigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer; das Einladungsschreiben soll ihnen möglichst rechtzeitig vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Ihr sollen Abdrucke der Vorlagen beigelegt werden; umfangreiche Materialien, die zu einer Vorlage gehören, können durch Auslegung in den Dienstgebäuden des Konsistoriums bekannt gemacht werden.

(3) Die endgültige Tagesordnung setzt die Kirchenleitung zu Beginn einer Sitzung fest. Bis dahin hat jedes Mitglied das Recht, weitere Anträge zu stellen.

(4) In dringenden Fällen kann kurzfristig zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Kirchenleitung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Antrag eines Mitglieds sind weitere Notizen, z.B. das Stimmenverhältnis, aufzuzeichnen.

(2) Das Protokoll wird von einem Mitglied der Kirchenleitung oder von einer oder einem durch Beschluss der Kirchenleitung dafür bestellten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Konsistoriums angefertigt.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll soll mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt werden. Es wird an die Mitglieder der Kirchenleitung und an die regelmäßigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer verteilt.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung der Kirchenleitung.

§ 10 Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Kirchenleitung werden vom Konsistorium ausgeführt, soweit die Kirchenleitung dies nicht selbst oder einzelnen ihrer Mitglieder vorbehält.

(2) Über die Beschlüsse der Kirchenleitung geben die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums den an der Ausführung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderlichen Informationen.

§ 11 Vorbereitende Ausschüsse

(1) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihren Mitgliedern Ausschüsse bilden (Vorbereitende Ausschüsse), die Beschlussempfehlungen zu den ihnen überwiesenen Verhandlungsgegenständen erarbeiten. Die Kirchenleitung bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Die Vorbereitenden Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Verhandlungsgegenstände verpflichtet. Die erarbeitete Beschlussempfehlung muss das Abstimmungsergebnis im Vorbereitenden Ausschuss erkennen lassen. Empfiehl der Vorbereitende Ausschuss der Kirchenleitung die Änderung oder Ablehnung eines Antrags oder einer Vorlage, soll er seine Empfehlung schriftlich begründen. Bei umfangreichen oder schwierigen Verhandlungsgegenständen bestimmt der Vorbereitende Ausschuss eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Beschlussempfehlung in der Sitzung der Kirchenleitung erläutert.

§ 12 Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis

(1) Die Kirchenleitung kann beschließen, dass einzelne Angelegenheiten von einem Ausschuss abschließend beraten und namens der Kirchenleitung entschieden werden (Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis), wenn eine Beschlussfassung der ganzen Kirchenleitung nicht erforderlich ist. In diesem Fall bildet sie aus ihren Mitgliedern einen entsprechenden Ausschuss und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Die abschließende Entscheidung eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Entscheidungen eines Ausschusses mit Entscheidungskompetenz sind der Kirchenleitung über die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Vor Ende dieser Sitzung darf die Entscheidung nicht vollzogen werden; die Kirchenleitung kann in besonders dringenden Angelegenheiten Ausnahmen zulassen. § 10 gilt entsprechend. Mitglieder der Kirchenleitung, die nicht zugleich Mitglieder des entscheidenden Ausschusses sind, können der Entscheidung widersprechen. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, muss die Angelegenheit von der Kirchenleitung beraten und entschieden werden.

§ 13 Beratende Ausschüsse

Die Kirchenleitung kann überdies Ausschüsse bilden, die sie in bestimmten Arbeitsgebieten beraten (Beratende Ausschüsse) und in diese auch Mitglieder berufen, die der Kirchenleitung nicht angehören. Die Kirchenleitung bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel aus ihren Mitgliedern.

§ 14 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und geleitet. Für den stellvertretenden Vorsitz wählt jeder Ausschuss eines seiner Mitglieder und regelt die Protokollführung. Die Sitzungstermine und Tagesordnungen der Ausschüsse nach §§ 11 und 12 werden allen Mitgliedern der Kirchenleitung und den Mitgliedern des Kollegiums des Konsistoriums rechtzeitig vor der Ausschusssitzung bekannt gegeben.

(2) An den Sitzungen von Ausschüssen nach §§ 11 und 12 können die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung beratend teilnehmen; die für die Verhandlungsgegenstände zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen in der Regel beratend an den Sitzungen teil. § 6 Abs. 3 und 4 und § 7 gelten entsprechend.

(3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1), fassen sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft; sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Januar 2004

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Geschäftsordnung des Konsistoriums

Vom 30. Januar 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 93 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung dem Konsistorium die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben des Konsistoriums

(1) Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht (Artikel 92 Abs. 1 Grundordnung).

(2) Die Kirchenleitung kann ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Artikel 81 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 Grundordnung genannten Aufgaben.

§ 2

Aufsicht über das Konsistorium, Abteilungsgliederung

(1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über das Konsistorium (Artikel 81 Abs. 1 Nr. 7 Grundordnung).

(2) Das Konsistorium gliedert sich in Abteilungen. Die Anzahl und die allgemeinen Aufgabengebiete der Abteilungen bestimmt die Kirchenleitung.

§ 3

Leitung des Konsistoriums

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

1. leitet das Konsistorium (Artikel 93 Abs. 2 Grundordnung),
2. ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums und übt die allgemeine Dienstaufsicht aus,
3. ist dafür verantwortlich, dass das Konsistorium seine Aufgaben nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Mitarbeiterführung sachgerecht erfüllt,
4. erlässt nach Beratung im Kollegium Anordnungen zur allgemeinen Organisation des Konsistoriums, soweit sie nicht durch Weisungen der Landessynode oder der Kirchenleitung festgelegt ist,
5. regelt nach Beratung im Kollegium die Geschäftsverteilung,
6. kann Geschäftsanweisungen für den geordneten Arbeitsablauf erlassen,
7. vertritt das Konsistorium im Rechtsverkehr.

(2) Der Pröpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium (Artikel 93 Abs. 2 Grundordnung). Sie oder er hat insbesondere darauf zu achten, dass geistliche Gesichtspunkte die Arbeit des Konsistoriums maßgeblich bestimmen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Leitung des Konsistoriums durch ein von der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten bestelltes rechtskundiges Mitglied des Kollegiums vertreten (Artikel 93 Abs. 2 Grundordnung).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst sorgen dafür, dass die Entscheidungen des Konsistoriums in der Kirchenleitung zur Geltung gebracht werden. Sie unterrichten die Bischöfin oder den Bischof über wichtige Themen aus der Arbeit des Konsistoriums.

§ 4

Kollegialverfassung, Zusammensetzung des Kollegiums, Vorsitz

(1) Das Konsistorium ist kollegial verfasst.

(2) Das Kollegium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Pröpstin oder dem Propst und den von der Kirchenleitung berufenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern.

(3) Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er wird durch die Pröpstin oder den Propst vertreten; bei Verhinderung beider übernimmt das Mitglied des Kollegiums nach § 3 Abs. 3 die Vertretung.

§ 5

Zuständigkeiten des Kollegiums

(1) Dem Kollegium des Konsistoriums ist vorbehalten,

1. Vorlagen für die Kirchenleitung zu beschließen,
2. über die Erledigung der von der Kirchenleitung dem Konsistorium gemäß Artikel 81 Abs. 2 Grundordnung übertragenen Aufgaben zu beschließen,
3. die zur Ausführung von Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen,
4. über die Bildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden zu beschließen (Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung),
5. Pfarrstellen in Kirchengemeinden zu errichten und aufzuheben (Artikel 37 Abs. 1 Grundordnung) sowie über die Genehmigung kreiskirchlicher Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen zu entscheiden (Artikel 61 Grundordnung),
6. Berufungen, Stellenübertragungen und Bestätigungen aufgrund des Pfarrstellenbesetzungsrechtes vorzunehmen,
7. über die Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte sowie die weiteren in Artikel 92 Abs. 4 Grundordnung bezeichneten Aufsichtsmittel zu beschließen,
8. die in Abberufungs- oder Versetzungsverfahren gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer und in Disziplinarverfahren dem Konsistorium obliegenden Entscheidungen zu treffen,
9. Beschwerden gegen Abteilungsentscheidungen abzuwehren, wenn die Abteilungen ihnen nicht selbst abhelfen,
10. wiederkehrende Unterstützungszahlungen zu bewilligen.

(2) Darüber hinaus berät und beschließt das Kollegium über Angelegenheiten,

1. die zwischen den Abteilungen mangels Einigung nicht geregelt werden können,
2. die grundsätzliche Bedeutung haben oder wegen ihres Gegenstandes und ihrer Tragweite von besonderer Wichtigkeit sind,
3. die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Pröpstin oder dem Propst dem Kollegium zugewiesen werden.

(3) Das Kollegium berät grundlegende Themen der Organisation und der Arbeit des Konsistoriums.

(4) Die Sitzungen des Kollegiums dienen dem Informationsaustausch.

§ 6

Sitzungstermine

(1) Ordentliche Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Den Sitzungstag bestimmt das Kollegium.

(2) Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn es die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende.

§ 7

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen des Kollegiums nehmen die Mitglieder des Kollegiums teil. Ist eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter an der Teilnahme verhindert, nimmt auf Vorschlag der oder des Vertretenen oder Anordnung der oder des Vorsitzenden des Kollegiums die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter teil. Sie oder er übt das Stimmrecht aus, sofern sie oder er nicht selbst stimmberechtigt ist. Die Vertreterin oder der Vertreter ist an Weisungen der oder des Vertretenen gebunden.

(2) An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen (Artikel 93 Abs. 4 Satz 3 Grundordnung).

(3) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Konsistoriums, die nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, kann die oder der Vorsitzende zur Verhandlung derjenigen Gegenstände zulassen, die in ihr Arbeitsgebiet fallen.

(4) Weiteren Personen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kollegium die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.

(5) Das Kollegium kann die Teilnahme auf seine Mitglieder und die Mitglieder der Kirchenleitung beschränken. In Disziplinarangelegenheiten berät und entscheidet das Kollegium ausschließlich im Kreis seiner Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kollegiums bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Zahl der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer größer ist als die Hälfte der Zahl der Mitglieder. Mehr als eine Stimme kann nicht geführt werden.

(2) Das Kollegium soll bestrebt sein, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, können Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt Artikel 23 Abs. 6 Grundordnung entsprechend.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluss schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn kein Mitglied des Kollegiums diesem Verfahren widerspricht. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 sowie Abs. 6 gelten entsprechend oder sinngemäß. Der Beschluss ist im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 9

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung setzt die Präsidentin oder der Präsident nach Fühlungnahme mit der Pröpstin oder dem Propst fest. Anmeldungen zur Tagesordnung samt den Unterlagen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 5. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei ist mitzuteilen, ob eine Beratung des Tagesordnungspunktes für notwendig gehalten wird. Angemeldeter Beratungsbedarf wird in der Tagesordnung vermerkt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Tagesordnung den regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden und den Mitgliedern der Kirchenleitung mit; sie soll ihnen spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugehen. Mit der Tagesordnung sollen für die regelmäßig

an den Sitzungen Teilnehmenden Abdrucke der Vorlagen beigelegt werden; umfangreiche Materialien, die zu einer Vorlage gehören, können durch Auslegung im Dienstgebäude bekannt gemacht werden.

§ 10

Vorlagen für das Kollegium

(1) Beschluss-sachen sollen mit beschlussreifen Vorlagen eingebracht werden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

(2) Die schriftlichen Vorlagen sollen in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage muss in der Regel enthalten:

1. den Namen des federführenden Mitglieds des Kollegiums und, falls abweichend, der oder des Vortragenden,
2. den Entwurf eines Beschlusses,
3. eine Begründung des Vorschlages gegebenenfalls mit Alternativen,
4. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit beraten und entschieden werden muss,
5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags und die Deckungsmöglichkeit,
6. einen Vermerk, welche anderen Organe bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen sind.

(3) Vorlagen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können von der oder dem Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

(4) Auf der Vorlage ist zu vermerken, ob trotz der schriftlichen Darstellung eine Beratung des Gegenstandes für notwendig gehalten wird. Vorlagen, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden im Regelfall ohne weitere Aussprache zur Entscheidung gestellt. Eine Aussprache muss stattfinden, wenn ein Mitglied des Kollegiums dies beantragt.

§ 11

Gang der Verhandlungen und Vertraulichkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Kollegiums. Sie oder er wird in der Sitzungsleitung durch die Pröpstin oder den Propst vertreten. Bei deren Abwesenheit übernimmt die Sitzungsleitung die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Behördenleitung des Konsistoriums (§ 3 Abs. 3).

(2) Tagungsordnungspunkte, für die bei der Anmeldung oder in der Sitzung kein Beratungsbedarf angemeldet wurde, werden sofort zur Abstimmung gestellt. Begründete Beschlussvorlagen sollen, auch wenn Beratungsbedarf besteht, nicht mündlich eingebracht werden.

(3) Das Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten der Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt ein besonderer Beschluss des Kollegiums (siehe Anlage).

(4) Die Verhandlungen des Kollegiums sind vertraulich. Mitteilungen über Ausführungen von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und über Abstimmungsverhältnisse sind nur mit Zustimmung des Kollegiums zulässig.

§ 12

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Antrag einer stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerin oder eines stimmberechtigten Sitzungsteilnehmers sind weitere Notizen, zum Beispiel das Stimmverhältnis aufzuzeichnen.

(2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Kollegiums oder von einer oder einem im Geschäftsverteilungsplan dafür benannten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Konsistoriums angefertigt.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll soll mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt werden.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung. Das genehmigte Protokoll ist den Mitgliedern der Kirchenleitung zuzusenden.

§ 13

Verbindlichkeit der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Kollegiums sind für die Mitglieder und die Abteilungen verbindlich und von ihnen nach außen einheitlich zu vertreten.

(2) Wenn eine für die Kirchenleitung bestimmte Vorlage vom Kollegium geändert wurde, ist das im Kollegium federführende Mitglied berechtigt, seine abweichende Meinung der Kirchenleitung vorzutragen.

§ 14

Ausführung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Kollegiums geben die regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden den an der Ausführung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderliche Information.

§ 15

Personalplanung

(1) Die Personalplanung der Theologinnen und Theologen obliegt der Pröpstin oder dem Propst. Sie oder er kann sich darin vom Kreis der mit Personalfragen befassten Mitglieder des Kollegiums und ihren Vertreterinnen und Vertretern beraten lassen.

(2) Einmal jährlich oder nach Bedarf lädt die Pröpstin oder der Propst zu einer Klausurtagung zur Personalplanung der Theologinnen und Theologen ein und leitet sie. Dabei sind die kurz-, mittel- und langfristigen Planungen der Personalentwicklung und des Personaleinsatzes in der Landeskirche zu erörtern. Beschlussempfehlungen werden dem Kollegium des Konsistoriums zugeleitet.

(3) An der Klausur nehmen teil:

1. die Pröpstin oder der Propst
2. die Präsidentin oder der Präsident
3. die theologischen und juristischen Referentinnen und Referenten der für den Pfarrdienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums
4. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für das Theologische Ausbildungswesen
5. die Bischöfin oder der Bischof
6. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten.

Weitere Personen kann die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit den unter 1.–6. Genannten die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.

§ 16

Leitung der Abteilungen

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Abteilung und ihnen gegenüber weisungsbefugt. Ihr oder ihm obliegt die innere Organisation der Abteilung und die Regelung der Arbeitsabläufe in der Abteilung. Sie oder er kann sich die Endzeichnung von Schriftwechsel vorbehalten. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsanweisung.

§ 17

Abteilungskonferenzen

(1) Abteilungskonferenzen dienen dazu,

1. die Arbeit der einzelnen Referate in den Abteilungen zu koordinieren,
2. referatsübergreifende Entscheidungen vorzubereiten, soweit sie einer mündlichen Erörterung bedürfen,
3. Beschlüsse des Kollegiums oder der Kirchenleitung vorzubereiten,
4. die Ausführung von Beschlüssen zu überwachen,
5. den Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung sicherzustellen.

(2) An den Sitzungen der Abteilungskonferenzen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Abteilung und die Leiterinnen und Leiter der Referate sowie die übrigen Referentinnen und Referenten der Abteilung teil. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst können an den Sitzungen teilnehmen. Bei Bedarf sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsgebiet den Beratungsgegenstand berührt, hinzugezogen werden; auch können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen hinzugezogen werden. Die Termine der Sitzungen werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter festgelegt. Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 18

Projektgruppen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen oder Ausführung von Aufträgen kann das Kollegium für eine begrenzte Zeit Projektgruppen bilden.

(2) Bei der Bildung einer Projektgruppe ist festzulegen,

1. welche Leistung von der Gruppe erwartet wird,
2. wer die Gruppe leitet,
3. in welcher Zeit das Ergebnis erwartet wird,
4. wer und wie über das Ergebnis zu informieren ist.

§ 19

Verbindung mit den Synodalausschüssen

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Landessynode, die für Arbeitsgebiete ihrer oder seiner Abteilung gebildet sind, teil und gibt den Ausschüssen die gewünschten oder erforderlichen Informationen aus ihrer oder seiner Abteilung. Sie oder er kann sich durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten vertreten lassen.

§ 20

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Das Kollegium des Konsistoriums besteht zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Geschäftsordnung aus den in Artikel 17 Abs. 1 des Neubildungsvertrages genannten Mitgliedern, die bis zu ihrem Ausscheiden im Amt bleiben.

(3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche Leiter des Kirchlichen Bauamts ist in Bauangelegenheiten stimmberechtigt.

Berlin, den 30. Januar 2004

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage gemäß § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Konsistoriums

Beschluss des Kollegiums vom 19. März 1996 zum Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten von Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

1. Auf dem Weg ins Vikariat
 - a) Zulassung zum 1. Theologischen Examen und zur 1. Prüfung von Gemeindepädagogen: Entscheidung in der Abteilung; Problemfälle im Kollegium
 - b) Aufnahme in die Warteliste nach dem 1. Examen bzw. der 1. Gemeindepädagogenprüfung: Entscheidung im Kollegium anhand von Unterlagen (Lebenslauf, Examensnoten und gegebenenfalls weiteres entscheidungsrelevantes Material)
2. Auf dem Weg in den Entsendungsdienst
 - a) Zulassung zum 2. Theologischen Examen und zur 2. Prüfung von Gemeindepädagogen: Entscheidung in der Abteilung; Problemfälle im Kollegium
 - b) Aufnahme in den Entsendungsdienst in Verbindung mit der Entsendungsabsicht: Entscheidung im Kollegium nach dem 2. Examen mit Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber
 - c) Entsendungsbeschluss: Entscheidung im Kollegium (in der Regel ohne Aussprache); Änderungen bei der Entsendungsabsicht sind darzulegen.
3. Pfarrstellenbesetzung:
 - a) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch Gemeindevwahl:
 - Beschlussfassung im Kollegium über „keine Bedenken“
 - Bestätigung der Berufung/Übertragung der Pfarr- oder Gemeindepädagogenstelle im Kollegium (in der Regel ohne Aussprache)
 - Alle anderen Zwischenschritte durch das zuständige Referat; Problemfälle im Kollegium
 - b) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch das Konsistorium:
 - „Präsentationsabsicht“: Kollegium
 - Berufung/Übertragung der Pfarr- oder Gemeindepädagogenstelle: Kollegium (in der Regel ohne Aussprache)
 - Alle anderen Zwischenschritte durch das zuständige Referat; Problemfälle im Kollegium
4. Versetzung in den Ruhestand:
 - Regelfälle (ab 62. Lebensjahr): Kollegium (in der Regel ohne Aussprache)
 - Alle anderen Fälle im Kollegium

II. Bekanntmachungen

Satzung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)

Präambel

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 17. November 2001 beschlossen, eine Stiftung insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung in Evangelischen Schulen zu errichten. Bei den Schulen, die in der Trägerschaft der Stiftung stehen werden, handelt es sich um Schulen in freier Trägerschaft/Privatschulen nach Landesrecht.

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist Ausdruck des Willens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahrzunehmen.

Die Schulen in Trägerschaft der Stiftung werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt.

Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung vom Evangelium her. Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

Aufgabe der Ausbildung an den Schulen der Evangelischen Schulstiftung ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ und ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben sowie von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Stiftungszweck der Bildung und Erziehung wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Schulträgerschaft sowie den Betrieb der folgenden Evangelischen Schulen:

- Evangelische Schule Charlottenburg,
- Evangelische Schule Spandau,
- Evangelische Schule Steglitz,
- Evangelische Schule Neukölln,
- Evangelische Schule Frohnau,
- Evangelisches Gymnasium zum Grauen Kloster,
- Oberlin-Seminar,
- Evangelische Schule Neuruppin.

Weiterhin wird dieser Stiftungszweck durch die Förderung von Neugründungen weiterer Evangelischer Schulen verwirklicht. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Schulträgerschaft für weitere, noch zu gründende oder bereits bestehende Schulen zu übernehmen. Die Förderung von Bildung und Erziehung soll schließlich dadurch verwirklicht werden, dass Projekte unterstützt werden, die die Errichtung wei-

terer Evangelischer Schulen auch durch andere Körperschaften oder Vermögensmassen zum Gegenstand haben. Zudem soll die Zusammenarbeit mit Trägern anderer bereits bestehender Evangelischer Schulen zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des evangelischen Schulwesens in der Öffentlichkeit sowie die Abstimmung der Lehrinhalte im Rahmen des evangelischen Schulauftrages gefördert werden.

(4) Die Förderung von Religion und Glauben wird im Rahmen des Schulbetriebs insbesondere durch Religionsunterricht als Pflichtfach sowie durch Schulandachten und Gottesdienste erreicht.

(5) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung soll im Rahmen der dafür vorgesehenen Stiftungsmittel insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an Forscherinnen und Forscher auf allen Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaften erreicht werden. Die geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch die Stipendien in die Lage versetzt werden, Forschungen im Interesse der Allgemeinheit zu betreiben, wobei nur derartige Projekte gefördert werden, bei denen die Forschungsergebnisse veröffentlicht und dadurch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (insbesondere durch Förderung von Promotionen, Unterstützung im Rahmen von „Jugend forscht“).

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von € 1.840.651,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein. Der Beschluss ist dem Konsistorium anzuzeigen.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium.

(2) Ein Mitglied kann nicht beiden Organen der Stiftung gleichzeitig angehören.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe schriftlich die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.

(5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche, in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, voraus. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg voraus. Eine Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich.

(6) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung, die bei Mitgliedern des Kuratoriums nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
4. bei einer oder einem hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstands mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung,
5. bei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternschaft mit dem Ende des Schulverhältnisses des letzten Kindes zur Stiftung.

Im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. zwei vom Kuratorium gewählte Mitglieder und
2. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung und Erziehung in der Schule und Erwachsenenbildung im Konsistorium.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Wird die oder der Vorsitzende des Vorstandes hauptamtlich angestellt oder berufen, beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstands wird aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands vom Kuratorium auf jeweils vier Jahre gewählt, es sei denn, dass eine hauptamtliche Anstellung oder Berufung erfolgt.

(5) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ist möglich. Eine Abwahl der oder des Vorsitzenden des Vorstandes, die oder der hauptamtlich angestellt oder berufen ist, ist mit den Stimmen von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums möglich.

(6) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit ei-

ner Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche auf. Die Ladungsfrist kann im Eilfall verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist das weitere Mitglied nur bei Beauftragung durch ein anderes Mitglied vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums; er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung und die Vorlage des vom Kuratorium beschlossenen Haushalts zur Genehmigung durch die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
3. die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die entsprechende Entscheidungen für die Angestellten und die Arbeiterinnen und Arbeiter der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans und
4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 11 Abs. 2).

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist insbesondere für die Schulaufsicht zuständig. Sie oder er beruft die Schulleitungsversammlungen ein und berät mit den Schulleiterinnen und Schulleitern über die Angelegenheiten der Evangelischen Schulen. Sie oder er ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit die Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht anders regelt.

(4) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen, die oder der in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zur Stiftung steht oder von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an die Stiftung abgeordnet ist. Sie oder er ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

(5) Die Abgrenzung der Befugnisse innerhalb des Vorstandes und zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie die Regelung der Befugnisse der oder des Vorsitzenden im einzelnen erfolgen in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

(6) Der Vorstand ist dem Kuratorium für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 8

Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich ausführen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kirchenleitung berufen. Darunter muss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft und der Zustifter sein. Die Vertreterin oder der Vertreter der Elternschaft ist von den zuständigen Gremien vorzuschlagen.

(3) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen werden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Eine Ausfertigung ist dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu übersenden.

(4) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(5) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die für Arbeits- und Dienstrecht sowie für Finanzen zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Bei Abstimmung gibt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über

1. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
2. eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3,

3. den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 3,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Inanspruchnahme des Kirchlichen Rechnungshofs für die Erteilung des Prüfauftrages gemäß § 11 Abs. 3,
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
8. Grundsätze und Richtlinien für die pädagogische Arbeit der Schulen,
9. Grundsätze für die Anlage des Stiftungsvermögens einschließlich der Zustiftung,
10. den Haushaltsplan der Stiftung, der durch die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zu genehmigen ist,
11. die Rechnung des abgelaufenen Kalenderjahres,
12. die Errichtung und Aufhebung von Planstellen,
13. die Festsetzung des Stellenplans der Stiftung,
14. die Besetzung von Schulleitungs- und Funktionsstellen,
15. die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
16. die Berufung des pädagogischen Beirats,
17. die Geschäftsordnung der Stiftung,
18. die Gründung weiterer Schulen sowie die Übernahme weiterer Schulträgerschaften,
19. grundlegende Verträge mit der Landeskirche und mit anderen Trägern.

(3) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Das Kuratorium beschließt über Angelegenheiten, bei denen es sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 11

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand hat die Stiftung durch den kirchlichen Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 18 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

(4) Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 12

Pädagogischer Beirat

Die Stiftung richtet einen pädagogischen Beirat ein. Dieser hat die Aufgabe, das Kuratorium in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Eine Änderung ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Regelung nicht kirchengesetzlich festgelegt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums und sind dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung mit Mehrheit von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(3) Das bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen fällt an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, soweit nicht für zugestiftetes Vermögen eine besondere Zweckbindung besteht, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 1. Januar 2004

Martin-Michael P a s s a u e r

Anneliese K a m i n s k i

Ernst B r e n n i n g

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz haben aufgrund von Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 27 Abs. 3 des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag) nachfolgende Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz beschlossen:

§ 1

Gründung

(1) Die Kirchenkreise der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bilden gemäß Artikel 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Januar 2004 einen Kirchenkreisverband. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 2

Zweck

(1) Der Kirchenkreisverband ist Träger des Kirchlichen Verwaltungsamtes Görlitz. Das Kirchliche Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen

Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz- VÄG) vom 19. November 2000 wahr.

(2) Der Kirchenkreisverband kann Werke oder Einrichtungen übernehmen, errichten oder aufheben. Die Übernahme, Errichtung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Kreiskirchenräte sowie der Kirchenleitung.

(3) Die dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise, sowie die zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 2 und 3 VÄG, folgende Verwaltungsaufgaben durch das Verwaltungsamt wahrnehmen zu lassen:

1. Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
3. Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften,
4. Wohnungs-, Grundstücks-, sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten,
5. Personalverwaltung, soweit die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden.
6. Personalverwaltung für alle nicht unter Nummer 5 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Haushaltmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes,
8. Verwaltung von Friedhöfen unter Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften,
9. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
10. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen,
11. Verwaltung von Projekten, die überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden,
12. Verwaltung von Projekten, die nicht überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden (z. B. Bauprojekte),
13. Führung von Baukassen,
14. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
15. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören,
16. EDV-Koordination für die Arbeitsfelder des Kirchenkreisverbandes,
17. Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten und Beratung bei Versicherungsfragen,
18. Unterstützung der Kirchengemeinden bei Archivpflege, Archivordnungen und -verzeichnissen.

§ 3

Besondere Aufgaben

(1) Die Finanzbearbeitung für das Haushaltsjahr 2004 für den Bereich der ehemaligen Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz erfolgt im Kirchlichen Verwaltungsamt Görlitz.

(2) Dem Verwaltungsamt können befristet gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 2 des Neubildungsvertrages konsistoriale Aufgaben für den Bereich der ehemaligen Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz übertragen werden.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

Bis zur arbeitsvertraglichen Überleitung der Arbeitsverträge nach § 19 Abs. 4 des Neubildungsvertrages werden die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und § 3 durch die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der ehemaligen Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz wahrgenommen.

§ 5

Vorstand

(1) Leitungsorgan des Kirchenkreisverbandes Schlesische Oberlausitz ist der Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der

Legislaturperiode der Kreissynoden der am Kirchenkreisverband beteiligten Kirchenkreise. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder in ihrem Amt.

(2) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende allein oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.

(3) Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet zwei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten. Das weitere Mitglied wird vom Kreiskirchenrat benannt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent werden durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskirchenrates vertreten. Für das weitere Mitglied benennt der Kreiskirchenrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 gehören dem Vorstand neben den Mitgliedern gemäß Absatz 3 die bisherigen Mitglieder des Konsistoriums der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz an, solange sie nicht zwischenzeitlich aus dem Amt ausscheiden.

(6) Bis zur Konstituierung des ersten Vorstandes nehmen die bisherigen Mitglieder des ehemaligen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Aufgaben des Vorstandes wahr und vertreten den Kirchenkreisverbandes im Rechtsverkehr.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Einstellung und die Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamtes nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Konsistorium;
2. die Einstellung der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes;
3. die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Verwaltungsamtes;
4. der Erlass einer Dienstordnung für das Kirchliche Verwaltungsamt, die die Aufgaben der Amtsleitung sowie die Begleitung und Beaufsichtigung ihrer Arbeit festlegt;
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans sowie die Abnahme der Jahresabrechnung des Verwaltungsamtes;
6. der Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit rechtlich unselbstständigen sowie rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben;
7. die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Von den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die den beteiligten Kreiskirchenräten vorgelegt werden. In der Regel nimmt die Amtsleiterin oder der Amtsleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören die oder der Vorsitzende, beide stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes an.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss leitet die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisverbandes. Insbesondere bereitet er die Tagungen des Vorstandes vor und erarbeitet die Entscheidungsvorlagen des Vorstandes.

§ 8
Finanzierung

Die Finanzierung des Kirchenkreisverbandes erfolgt durch Zuweisungen aus den landeskirchlichen Haushaltsmitteln und Umlagen von den angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen.

§ 9
Standort

(1) Standort des Kirchlichen Verwaltungsamtes ist in 02827 Görlitz, Schlaurother Straße 11. Eine Außenstelle befindet sich in 02826 Görlitz, Jakobstraße 24 sowie in 02943 Weißwasser, Kirchstraße 2. Eine weitere Außenstelle für die Friedhofsverwaltung befindet sich in 02994 Bernsdorf, Schulstraße 2.

(2) Über die Einrichtung oder die Auflösung von Außenstellen entscheidet der Vorstand.

§ 10
Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes

Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes bereitet Satzungsänderungen vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Die Satzungsänderung wird den Kreiskirchenräten der beteiligten Kirchenkreise vorgelegt. Die Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß Artikel 19 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 3 des Neubildungsvertrages durch Beschluss der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2003

(L. S.) Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg
Dr. Wolfgang H u b e r

(L. S.) Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der schlesischen Oberlausitz
Klaus W o l l e n w e b e r

*

**Beschluss der Landessynode
zur Vereinigung von Kirchenkreisen**

Die Landessynode hat unter Bezugnahme auf ihren Beschluss im Zusammenhang mit der Vereinigung von Kirchenkreisen vom 21. November 1997 (KABl. S. 194) beschlossen:

Vereinigung der Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schle-

sische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

1. Der Kirchenkreis Angermünde und der Kirchenkreis Prenzlau werden zu einem Kirchenkreis vereinigt. Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Uckermark“.
2. Der Evangelische Kirchenkreis Uckermark ist Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Angermünde und des Kirchenkreises Prenzlau.
3. Der Evangelische Kirchenkreis Uckermark gehört zum Sprengel Neuruppin.
4. Die Vereinigung tritt am der Beschlussfassung folgenden Tage in Kraft.
5. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die entsprechende Urkunde auszufertigen.

Berlin, den 9. Januar 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

*

**U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchenkreise
Angermünde und Prenzlau**

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Landessynode aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kirchenkreis Angermünde und der Kirchenkreis Prenzlau werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.
- (2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Uckermark“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Uckermark ist Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Angermünde und des Kirchenkreises Prenzlau.

§ 3

Der Evangelische Kirchenkreis Uckermark gehört zum Sprengel Neuruppin.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 2004
Az.: 1403-1 (277)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Vereinbarung

Zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Kirchengemeinden Grünberg mit dem dazugehörenden Ortsteil Klausthal und Trampe, bisher zum Kirchenkreis Prenzlau gehörig, werden aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ausgegliedert und in die Pommersche Evangelische Kirche, Kirchenkreis Pasewalk, eingegliedert.

§ 2

1. Der gemeinsame Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinden Grünberg und Trampe nach Art. 44 Abs. 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird nach Maßgabe der Möglichkeiten der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche fortgeführt.
2. Der im Amt befindliche gemeinsame Gemeindegemeinderat bleibt bis zum Zusammentreten des im Jahr 2005 mit den Ältestenwahlen in der Pommerschen Evangelischen Kirche neu zu wählenden Gemeindegemeinderats im Amt.
3. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden Grünberg und Trampe wird ab dem 1. Oktober 2003 durch die Pfarrstelle Brüssow übernommen.

§ 3

§ 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die übrige Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Synoden der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Greifswald, den 12. Dezember 2003

Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche
(L. S.) Hans-Jürgen A b r o m e i t

Berlin, den 5. Dezember 2003

Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

*

U r k u n d e

**über die Umgliederung der Kirchengemeinden
Grünberg und Trampe aus der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg in die Pommersche Evangelische Kirche**

Nach Anhörung der Beteiligten hat aufgrund von Artikel 71 Nr. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Grünberg und Trampe, beide Kirchenkreis Prenzlau, werden aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ausgegliedert und in die Pommersche Evangelische Kirche, Kirchenkreis Pasewalk, eingegliedert.

Die Glieder der genannten Kirchengemeinden werden Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Az.: 61/038-78.02+61/077-78.05

Anneliese K a m i n s k i

(L. S.)

Präses

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 30. Januar 2004
Az.: 1252-3 (09.26)

Die Evangelische Jeremia-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen 1 Stern und 2 Sterne eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„ EV. JEREMIA-KIRCHENGEMEINDE “



2. Konsistorium Berlin, den 30. Januar 2004
Az.: 1252-3 (720.16)

Die Kirchengemeinde Lentzke, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LENTZKE “



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Jeremia-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, mit der Umschrift „ EV. KIRCHENGEMEINDE AM FALKENHAGENER FELD UND AM GERMERSHEIMER PLATZ “ mit den Beizeichen 1 Stern und 2 Sterne wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Lentzke, Evangelischer Kirchenkreises Nauen-Rathenow mit der Umschrift „Siegel der Kirche zu Lentzke“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen ist die (1.) Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Treuenbrietzen ab sofort zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Das Fläming-Krankenhaus in Trägerschaft des Johanniter-Ordens umfasst die Klinikbereiche Rheumatologie, Pneumologie mit Onkologie, Psychiatrie sowie Chirurgie (im Jüterboger Krankenhaus). Zum Tätigkeitsprofil gehören neben regelmäßigen Besuchen auf allen Stationen die Begleitung von Angehörigen in schwierigen Situationen (einschließlich Krisenintervention), die Vorbereitung und Durchführung von thematischen Workshops für das Klinikpersonal, das Erteilen von Unterricht in der Pflegeschule zu religiösen und ethischen Themen, das Halten von Andachten und Gottesdiensten sowie die seelsorgerliche Begleitung von Schwestern und Ärzten. Erwartet wird die Bereitschaft, einen Predigtauftrag zu übernehmen.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt mit ca. 6.000 Einwohnern. Zwei Grundschulen, eine Gesamtschule und ein Gymnasium sind am Ort. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Voraussetzung ist eine zwölfwöchige Klinische Seelsorgeausbildung (oder eine vergleichbare Qualifikation) oder mindestens die Zulassung dazu.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin wird sich bewerben.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Pf. Uwe Breithor, Telefon: 03 32 05/6 24 76.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, An der Kirche 1, 14552 Michendorf.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen in pfarramtlicher Verbindung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Daubitz, Kirchenkreis Weißwasser, ist mit 100 % Dienstumfang baldmöglichst durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Jede Gemeinde verfügt über eine Kirche, in der jeden Sonn- und Feiertag zu aufeinander abgestimmten Zeiten Gottesdienst gefeiert wird. Kirchenchöre und eine Posaunenchor in Daubitz gestalten die Feiern mit.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- eine aktive Jugendarbeit weiterführt,
- vertrauensvoll mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und engagierten Gemeindegliedern zusammenarbeitet,
- die regionale Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und die Kontakte zu Partnergemeinden weiterpflegt,
- die seelsorgerliche Begleitung von Menschen übernimmt und die Gemeindeglieder organisiert.

Ein Pfarrhaus mit Garten steht als Dienstwohnung in Rietschen zur Verfügung. Zur Kirchengemeinde Daubitz gehören eine Evangelische Kindertagesstätte und ein Kirchhof.

Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Hans-Christian Doehring in Hähnen, Telefon: 03 58 94/3 04 07 oder Herr Erich Schulz in Daubitz, Telefon: 03 57 72/4 06 46.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Dezernat schlesische Oberlausitz, Postanschrift: PF 300334, 02808 Görlitz, Ortsanschrift: Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz, Telefon: 0 35 81/7 44-0, Fax: 0 35 81/7 44-2 99.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Reformationsgemeinde Westhavelland, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, mit dem Dienstsitz in Nennhausen ist ab 1. März 2004 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland ist Anfang 2001 durch Fusion mehrerer Pfarrsprengel entstanden.

Zur Gemeinde gehören ca. 1.800 Gemeindeglieder. Eine weitere Pfarrstelle der Gemeinde hat ihren Dienstsitz in Barnewitz. Zwei Katechetinnen sind in der Gemeinde hauptberuflich tätig. Für die Verwaltung soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eingestellt werden.

In der Gemeinde gibt es Seniorenarbeit, mehrere Christenlehregruppen, Junge Gemeinde, offene Jugendarbeit, zwei Chöre, einen Posaunenchor und eine Band.

- Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
- die oder der gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt,
 - die oder der die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht und
 - der oder dem die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegliederarbeit und der Gottesdienste am Herzen liegt.

Nennhausen ist ein Dorf mit 1.000 Einwohnern und Sitz in der Amtsverwaltung.

Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule und eine Realschule befinden sich am Ort.

Gymnasien gibt es in der 13 km entfernten Kreisstadt Rathenow. Eine Evangelische Sozialstation ist vorhanden. Mit der Regionalbahn (RE 4) ist Berlin-Spandau in einer halben Stunde zu erreichen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederkreises, Herr Andreas Tutzschke, Telefon: 03 38 76/4 04 64 und das Leitungsteam des Kirchenkreises, Telefon: 0 33 85/50 35 34 oder 03 38 76/4 02 32.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Matthäus und Martin-Luther, Kirchenkreis Steglitz, ist ab 1. April 2004 mit dem Schwerpunkt Matthäus durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der Gottesdienst (ca. 70-120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer), in dem die Gemeinde gerne eine exegetisch begründete Predigt des Evangeliums von Jesus Christus hört. Viermal im Jahr ziehen Familiengottesdienste viele junge Familien in die Kirche. Die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer sollte in der von der scheidenden Amtsinhaberin aufgebauten Familienarbeit sowie in der Kinder- und Jugendarbeit einen Schwerpunkt haben. In jedem Jahrgang sind 40-50 Konfirmandinnen und Konfirmanden zu betreuen, wobei ein erfahrener Diakon tatkräftig mitwirkt, der auch die Jugendarbeit leitet.

In der Altenarbeit, die ehrenamtlich koordiniert wird, sind neue Impulse erwünscht.

Die vielfältige und intensive kirchenmusikalische Arbeit benötigt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

Das Gemeindeblatt wird mit kompetenter ehrenamtlicher Hilfe erstellt, bedarf aber der Mitarbeit der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrers.

Zur Gemeinde gehört eine große Kindertagesstätte und eine Eltern-Kind-Gruppe.

Im Gemeindegliederkreisrat gibt es gemeinsames Bemühen um evangeliums- und zeitgemäßes Christsein. Es wird erwartet, dass Freude und Fähigkeit an der Arbeit im Team vorhanden sind.

Da die Weiterarbeit des zweiten Matthäusparrers zurzeit wegen Erkrankung ungewiss ist, könnte es sein, dass die neue Pfarrerin oder

der neue Pfarrer von Anfang an Leitungs- und Koordinierungsaufgaben übernehmen muss. Erfahrungen in der Geschäftsführung sind daher erforderlich.

Eine große Dienstwohnung muss bezogen werden.

Für Auskünfte stehen die bisherige Amtsinhaberin, Pfarrerin Brauer, Telefon: 0 30/7 92 85 48, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Krieg, Telefon: 0 30/8 31 24 72, zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Matthäus und Martin-Luther über die Superintendentur Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Linden-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf, ist im eingeschränkten Dienst mit 75 % Dienstumfang zum 1. August 2004 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 5.700 Gemeindegliedern hat eine Kindertagesstätte mit 70 Plätzen.

Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt ist das Angebot für Kinder und Familien.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit pädagogischen Sachverstand insbesondere in diesem Schwerpunkt arbeitet, die gute inhaltliche Zusammenarbeit mit der Kita und die bereits aufgebaute, sehr lebendige Arbeit mit Familien weiterführt,
- mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeitet und Leitungskompetenz einbringt,
- Gottesdienste lebendig gestaltet und neuen Formen gegenüber aufgeschlossen ist (z. B. „Gottesdienste für Kleine und Große“, Kinderkirche ...),
- die Vernetzung mit den weiteren Schwerpunkten der Gemeinde fördert.

Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle der Gemeinde beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Pfarrer Jürgen Rieger, Telefon: 0 30/82 79 22 32.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Luckau, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Luckau mit 1.500 Gemeindegliedern wird aus den Gemeinden Luckau, Cahnisdorf und Pelkwitz mit 3 Predigtstellen gebildet.

Die ca. 6.000 Einwohner zählenden Stadt Luckau besitzt ein historisches Stadtbild mit der bedeutenden Nikolaikirche im Zentrum, die einen touristischen Anziehungspunkt bildet. Luckau ist regionales Zentrum mit Gymnasium und evangelischem Krankenhaus.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein buntes Gemeindeleben. Neben den normalen pfarramtlichen Aufgaben wünscht sich die Gemeinde von der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere:

- Kontakt zu den diakonischen Einrichtungen in der Stadt,
- Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen CVJM,
- Fortführung des missionarischen Projektes „St. Nikolai – Offen für Alle“,
- Stärkung und Begleitung der Ehrenamtlichen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle 2 Stunden Religionsunterricht pro Woche erteilt. Die zahlreichen ehrenamtlichen und die hauptamtlichen (Kantor, Katechetin, Gemeindegemeinderätin) Mitarbeitenden freuen sich über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Eine modernisierte Dienstwohnung (5 Zimmer) steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Dora Grünke, stellv. Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Luckau, Telefon: 0 35 44/61 26 und Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22. Homepage der Gemeinde: www.Kirche-Luckau.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Luckau über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 1.500 Gemeindeglieder. Christenlehre wird von einer Katechetin erteilt, die zur Zeit auch die Jugendarbeit der Gemeinde leitet. Die Kantorenstelle ist ebenfalls ausgeschrieben. Die Büroarbeit wird von zwei Mitarbeiterinnen erledigt. Die Gemeinde ist Dienstsitz des Kirchenmusikers.

Gottesdienste finden wöchentlich in der Kreuzkirche statt und einmal monatlich in Selessen, einem nach Spremberg eingemeindeten Dorf, in das bergbaubedingt demnächst ein weiteres Dorf (Haidmühl) umgesiedelt wird.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der

- es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
- gute kommunikative Gaben und eine seelsorgerliche Begabung hat,
- sich auf alle Altersgruppen der Gemeinde einzustellen vermag,
- teamfähig ist und sich mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Gemeinde engagiert,
- sich darauf einzustellen vermag, dass die Kreuzkirche die zentrale Stadtkirche ist,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen der Stadt sucht.

Eine 106 m² große Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern, sowie ein kleiner Garten stehen zur Verfügung.

Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt in der Niederlausitz mit einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Alle Schulformen sind in der Stadt vorhanden.

Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Alexander Adam, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Telefon: 0 35 63/9 33 35 und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kreuzkirchengemeinde Spremberg über die Superintendentur Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

3. Die (1.) Pfarrstelle Paul-Schneider-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Paul-Schneider-Gemeinde hat rund 3.250 Gemeindeglieder und verfügt über ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal und Gemeinderäumen, einen Gebäudetrakt mit Wohnungen und Gemeindebüro sowie ein großes Freigelände. Die Gemeinde zeichnet sich aus durch ein aktives Gemeindeleben. Sie hat eine Kindertagesstätte mit ca. 80 Plätzen und eine Eltern-Kind-Gruppe. Das Gemeindegebiet ist geprägt durch Wohnanlagen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung in der Gemeindeleitung, die oder der gemeinsam mit den engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet und die Gemeinde in ihren vielfältigen Bereichen begleitet und gestaltet.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Verwalter der Paul-Schneider-Kirchengemeinde, Herr Klumb, Telefon: 0 30/7 75 10 12 und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Herr Mückler, Telefon: 0 30/7 75 10 11 (Gemeindebüro).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Paul-Schneider-Kirchengemeinde über die Superintendentur Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark ist für die Kirchengemeinde, Schwedt (Oder) ab sofort eine Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Zuverdienstmöglichkeiten in der am Ort ansässigen Musikschule sind vorhanden.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der Lust hat, ihre oder seine speziellen Begabungen in die Gesamtheit der Gemeindegemeindearbeit einzubringen und diese Arbeit als Verkündigung des Evangeliums versteht.

Die Kirchengemeinde mit 3.100 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen liegt am Rande des landschaftlich reizvoll gelegenen Nationalparks Unteres Odertal, ca. 100 km nordöstlich von Berlin. Es besteht eine gute Bahnbindung nach Berlin.

Die Kirchengemeinde versteht sich bewusst als eine Gemeinde, die sich den Herausforderungen der Stadt mit ihren fast 38.000 Einwohnern stellt, und die einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit im sozialdiakonischen Bereich hat. Die Kirchenmusik nimmt in der Gemeinde einen hohen Stellenwert ein und eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber ein breites Betätigungsfeld, in dem gut eigene Akzente gesetzt werden können.

Die Gemeinde wünscht sich von der Bewerberin oder dem Bewerber

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- die Fortsetzung der bestehenden Chorarbeit,
- eine Weiterführung der Konzertreihe „Musik in der Kirche“,
- die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- den Neuaufbau eines kleinen Bläserchores.

In der Kirche ist eine zweimanualige Schukeorgel (1955 erbaut) mit Pedal vorhanden (24 Register und mechanischer Traktur). Im Gemeindehaus steht ein von A. Schuke 1967 erbautes Positiv (1 Manual, 6 Register, Pedal Pommer 16, mechanische Traktur, geteilte Laden). Im Gemeindezentrum befindet sich eine Truhengorgel von ca. 1985, mit 1 Manual und 3 Registern.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schwedt (Oder), z. Hd. Pfarrerin Chr. Zepke, Telefon: 0 33 32/ 2 20 83), 16303 Schwedt, Oderstr. 18.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin Zepke oder Kreiskantor Glös, Telefon: 0 33 31/2 02 89.

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für den kirchenmusikalischen Dienst (B-Kantorin oder B-Kantor) und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee liegt im Norden Berlins und hat ca. 4.000 Gemeindeglieder. In beiden Kirchen wird jeweils sonntags Gottesdienst gefeiert. In jeder Kirche befindet sich eine 2-manualige Orgel und ein Klavier.

In der Gemeinde leben viele junge Familien. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bildet deshalb einen besonderen Schwerpunkt in der Gemeindegemeindearbeit, der durch die neu zu besetzende Stelle weiter ausgebaut werden soll.

Das kirchenmusikalische Leben wird bereits durch zwei Chöre für Erwachsene bereichert, die vorerst fest in den Händen ihrer ehrenamtlichen Leiter liegen.

Bisher wurden ehrenamtlich kirchenmusikalische Projekte für Kinder und Jugendliche angeboten, bei denen sich 50 bis 70 Kinder beteiligten.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte:

- in beiden Kindergärten eine frühmusikalische Arbeit anbieten,
- eine bibelorientierte Arbeit mit Kindern aufbauen,
- einen Kinder- und Jugendchor ins Leben rufen,
- die vielfältigen musikalischen Begabungen in der Gemeinde in einem Instrumentalkreis sammeln,
- Angebote für eine Jugendband machen,
- Gottesdienste und Amtshandlungen mit liturgischem Gefühl und Interesse mitgestalten.

Weitere kirchenmusikalische Angebote wie Konzerte werden von der Gemeinde begrüßt.

Das kirchenmusikalische Leben wird bereits durch zwei Chöre für Erwachsene bereichert, die vorerst fest in den Händen ihrer ehrenamtlichen Leiter liegen.

Die Gemeinde wünscht sich eine geeignete Persönlichkeit, die gern in und mit dieser Gemeinde lebt und die in besonderer Weise Freude daran hat, die musikalische Arbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen miteinander zu verbinden.

Da die Stelle kirchenmusikalische, musikpädagogische und katechetische Fähigkeiten voraussetzt, wird die Bereitschaft, gegebenenfalls einzelne Qualifikationen berufs begleitend nachzuholen, vorausgesetzt.

Die Stellenanteile für die einzelnen Bereiche sind variabel und werden in Absprache zwischen der Gemeindeleitung und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber festgelegt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. April 2004 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Alt-Heiligensee 45/47, 13503 Berlin.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat gemäß Artikel 90 Grundordnung am 9. Januar 2004 Bischof Dr. Wolfgang Huber zum Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wiedergewählt.

Die neue Amtszeit beginnt am 1. Mai 2004.

Berlin, den 10. Januar 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Beschluss der Landessynode über das Präsesamt für die Amtszeit der ersten Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 9. Januar 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag) folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsesamt für die Amtszeit der ersten Landessynode der neugebildeten Kirche wird durch die bisherige Präses der zwölften Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wahrgenommen.
2. Die Leitung der Tagungen der Landessynode wird in dieser Zeit von der bisherigen Präses der zwölften Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem bisherigen Präses der vierzehnten Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz als Vizepräses wahrgenommen.

Berlin, den 3. Februar 2004

Konsistorium

Dr. R u n g e